
Vorstoss-Nr: 055-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 02.02.2011

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)
Pfister (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 15.06.2011
RRB-Nr: 1038/2011
Direktion: GEF

Lebensmittelkontrollen im Kanton Bern: Wo bleibt der gesunde Menschenverstand?

Die Regierung wird ersucht,

1. dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel- und Hygienekontrollen an traditionellen Märkten mit einheimischen Produkten sowie in Institutionen und im Gastgewerbe nach gesundem Menschenverstand vorgenommen werden
2. den Kantonschemiker anzuhalten, auf sein Rating-System (Bussenrangliste) zu verzichten und so den Druck auf die Kontrolleure zu reduzieren
3. die gesetzlichen Vorgaben so anzupassen, dass bei der ersten Beanstandung nicht zwingend eine Busse ausgestellt wird
4. die vorgenommene Budgetkürzung nicht bei der Trinkwasserkontrolle durch personelle Ressourcen vorzunehmen

Begründung:

In letzter Zeit ist es auf verschiedenen Bauernmärkten und in Restaurants im Berner Oberland zu Lebensmittelkontrollen gekommen. Dass diese unangemeldet erfolgen, scheint uns nicht problematisch. Dass aber gerade auf kleinen Bauernmärkten schon bald penetrant Wert auf das Führen von Selbstkontrollen gelegt wird, ist schlicht und einfach eine Schikane der Standbetreiber. Eine gewisse Aufzeichnungspflicht scheint uns plausibel, diese muss jedoch praktisch umsetzbar sein. Auch die Kontrollen in den Gastgewerbebetrieben sind uns unklar. Im Weiteren soll sich der Kantonschemiker gegenüber den Kontrolleuren unangenehm verhalten haben. Einige der Kontrolleure haben offenbar gekündigt, weil der Druck zu gross war. Die Kontrolleure sollen eine sorgfältige Arbeit machen und nicht als Polizisten und Geldeintreiber von Betrieb zu Betrieb ziehen. Es ist auch nicht korrekt, wenn bei jeder kleinen Beanstandung gleich eine Busse ausgestellt wird. Die Vorgaben gilt es so anzupassen, dass der Spielraum besteht, bei der ersten Beanstandung den Betrieb zu verwarnen und nicht gleich zu bestrafen. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die Trinkwasserkontrolle für die Bevölkerung sehr wichtig ist und nicht vernachlässigt werden darf. Die vorgenommene Budgetkürzung soll nicht bei der Trinkwasserkontrolle eingespart werden.



Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1:

Das Kantonale Laboratorium vollzieht Bundesrecht. Dabei gibt es bezüglich Umsetzung des Lebensmittelrechts wenig Spielraum, die Vorgaben sind eng. In den entsprechenden Bundesverordnungen ist detailliert festgelegt, wie die Kontrollen durchzuführen sind und welche Massnahmen ergriffen werden müssen. In den Artikeln 49 bis 55 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundes (LGV; SR 817.02) werden die Anforderungen an die Selbstkontrolle und deren Dokumentation genau definiert. Das Kantonale Laboratorium überprüft die Umsetzung dieser Vorschriften in den betroffenen Betrieben schon heute unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraumes. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bzw. das Kantonale Laboratorium haben in der Zwischenzeit das bestehende Kontrollkonzept unter dem Aspekt von noch stärker risikobasierten Kontrollen so überarbeitet, dass bestimmte Betriebszweige nicht mehr regelmässig, sondern nur auf Verdacht hin kontrolliert werden sollen (Cut-Off-Prinzip). Effektive Mängel müssen jedoch beanstandet und erforderliche Massnahmen verfügt werden.

Zu Ziffer 2:

Das Kantonale Laboratorium ist nach der Norm ISO17020 akkreditiert. Die Norm schreibt vor, dass die Vergütung der mit der Inspektion betrauten Personen nicht von der Anzahl der durchgeführten Inspektionen und auch nicht von den Ergebnissen der Inspektionen abhängig sein darf. Die Einhaltung dieser Norm wird alle zwei Jahre von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle überprüft.

Zu Ziffer 3:

Es besteht ein Unterschied zwischen verwaltungsrechtlichen Gebühren, die von den Kontrollbehörden zu erheben sind, und strafrechtlichen Bussen, die von den Strafbehörden ausgesprochen werden. Grundsätzlich ist die Lebensmittelkontrolle gebührenfrei. Hingegen schreibt das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) vor, dass die Kantone für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, Gebühren bis zu bestimmten Höchstbeträgen erheben (Verursacherprinzip). Dementsprechend enthält die kantonale Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) den deklaratorischen Hinweis, dass für die Lebensmittelkontrolle Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben werden (Ziff. 6.3 des Anhangs III zur GebV). Die Gebühren haben dem zeitlichen und materiellen Aufwand bei Beanstandungen Rechnung zu tragen und dürfen im Gegensatz zu einer strafrechtlichen Busse keinen pönalisierenden Charakter haben. Bei der Festsetzung der Gebühren ist deshalb der mit der jeweiligen Beanstandung verbundene behördliche Aufwand massgebend. In der laufenden Revision des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes ist vorgesehen, dass in besonders leichten Fällen von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden kann. Ein solcher Gebührenverzicht würde für den Kanton Bern einen Einnahmeausfall von rund 300'000 Franken zur Folge haben. Zudem ist auf den Bericht der Finanzkontrolle vom 26. Oktober 2006 zu verweisen, aufgrund dessen im Bereich der Primärproduktion (Landwirtschaftsbetriebe) neu Gebühren eingeführt werden mussten.

Zu Ziffer 4:

Die Ressourcen des Kantonalen Laboratoriums mussten nach der Budgetkürzung neu organisiert werden. Der Beschluss des Grossen Rates ist ein Nettobudgetbeschluss. Als Sofortmassnahme wurden vakante Stellen, darunter die eines Trinkwasserinspektors, nicht mehr besetzt. Die Trinkwasserkontrolle wird nicht wesentlich geschwächt, da seit dem Jahr 2008 zusätzlich Lebensmittelkontrolleure Aufgaben der Trinkwasserkontrolle wahrnehmen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat